

Wegleitung über die Verleihung einer Professur für medizinische Wissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin

am 27. Februar 2023

Diese Wegleitung konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen von § 3a der Richtlinien zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern vom 1. August 2022.

§ 1 Voraussetzungen

¹ Eine Professur für medizinische Wissenschaften kann an akademisch hochrangig qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verliehen werden, die an einer mit der Universität Luzern verbundenen Partnerinstitution angestellt sind, sich national und international profiliert haben sowie an keiner anderen Universität eine hauptamtliche Professur innehaben.

² Eine Habilitation resp. ein äquivalenter Leistungsausweis ist Voraussetzung für die Verleihung einer Professur für medizinische Wissenschaften.

§ 2 Nominationskommission

¹ Die Fakultätsversammlung setzt eine Nominationskommission ein und legt deren Zusammensetzung und Aufgaben fest.

² Die Nominationskommission orientiert sich an den akademischen Vorgaben einer Berufungskommission an der Universität Luzern.

§ 3 Themenprofile und Anzahl

¹ Die Besetzung von Professuren für medizinische Wissenschaften orientiert sich an durch die Fakultätsversammlung definierten interdisziplinären Themenprofilen und ist explizit nicht an Facharzttiteln orientiert.

² Die Gesamtzahl der Professuren für medizinische Wissenschaften ist auf maximal 18 beschränkt. Die Besetzung der Professuren für medizinische Wissenschaften erfolgt bezüglich der interdisziplinären Themenprofile paritätisch und mit einer möglichst ausgeglichenen Verteilung von Professorinnen und Professoren.

§ 4 Eröffnung des Verfahrens

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss zur Eröffnung des Verfahrens zur Erlangung des Titels «Professorin oder Professor für medizinische Wissenschaften» folgende Nachweise zu Händen der Dekanin oder des Dekans erbringen. Diese umfassen:

- a. ein Empfehlungsschreiben der Partnerinstitution, an dem die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller angestellt ist, inklusive der Erklärung, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat an der Partnerinstitution Forschung im Umfang von mindestens 20% erbringen kann;
- b. CV;
- c. die Promotionsurkunde(n);
- d. die Habilitationsurkunde (oder äquivalenter Leistungsausweis);
- e. den Nachweis über regelmässige Lehrtätigkeit (inkl. didaktische Weiter- und Fortbildung) in den letzten fünf Jahren;
- f. den Nachweis über regelmässige Publikationstätigkeit der letzten fünf Jahre nach Erlangen der Venia Legendi – mindestens acht Publikationen müssen in dieser Zeit in Erst- oder Letztautorinnenschaft oder – autorenhaft verfasst worden sein und in international angesehenen und peer-review-basierten Fachzeitschriften erschienen sein;
- g. eine Liste über die eingeworbenen kompetitiven und nicht kompetitiven Drittmittel inklusive Rolle in der Antragstellung.

² Diese Unterlagen werden bei der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (elektronisch) eingereicht.

³ Die Gesuchstellung zu Händen der Dekanin oder des Dekans für die Vorlage bei der Fakultätsversammlung bedingt die vorherige Nomination und Einladung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch die Nominationskommission. Eine Direktbewerbung ist ausgeschlossen.

⁴ Das Verfahren gilt als eröffnet, wenn die aufgeführten Voraussetzungen gemäss §1 erfüllt sind, alle Nachweise gemäss Ziffer 1 vorliegen und die Fakultätsversammlung dem Gesuch auf Eröffnung zugestimmt hat.

§ 5 Externe Gutachterinnen oder Gutachter

¹ Das Gesuch wird sowohl intern als auch extern begutachtet. Die zwei externen Gutachterinnen bzw. Gutachter werden durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt. Die interne Begutachtung wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan vorgenommen.

² Die Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen bei keiner Publikation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers mitgewirkt haben. Es darf keine Befangenheit im Sinne der Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40) vorliegen. Zudem sind gemäss §27 Absatz 5 des Universitätsstatuts mögliche Interessenkonflikte offenzulegen.

§ 6 Weiterer Verlauf des Gesuchsverfahrens

¹ Nach der Eröffnung des Verfahrens und des Vorliegens aller Gutachten entscheidet die Fakultätsversammlung über die Annahme, die Sistierung oder die Ablehnung des Gesuchs. Bei Annahme stellt die Fakultätsversammlung Antrag an den Senat auf Verleihung des Titels "Professur für medizinische Wissenschaften" mit der entsprechenden Denomination des Themenprofils, welcher der Genehmigung durch den Universitätsrat unterliegt. Mit der Genehmigung des Universitätsrats ist das Verfahren abgeschlossen.

§ 7 Führung des Titels

Der Titel wird für die Dauer der Anstellung an einer der Partnerinstitutionen verliehen.

§ 8 Rechte und Pflichten

¹ Die Verpflichtung zur Lehre gemäss § 3a Absatz 4 der Richtlinien zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern gilt im Umfang von 2 Semesterwochenstunden pro Jahr an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin.

² Mit der Verleihung des Titels «Professur für medizinische Wissenschaften» ist die Professorin oder der Professor für medizinische Wissenschaften Mitglied der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin und promotionsberechtigt.

³ Kommt eine Professorin oder ein Professor für medizinische Wissenschaften weder der Lehre noch der Forschung während zweier Jahre nach, kann die Fakultät Antrag auf Aberkennung des Titels stellen.

§ 9 Rücknahme des Gesuchs

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann das Gesuch bis zur Genehmigung durch den Universitätsrat jederzeit durch eine schriftliche Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan zurücknehmen.

§ 10 Urkunde

Die Urkunde wird nach Abschluss des Verfahrens vom Personaldienst der Universität ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt nach der Kenntnisnahme durch den Universitätsrat am 5. April 2023 in Kraft.